

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

# 4

# 2018

**THEMA 1:**

Gesetzentwürfe im  
Steuer- und Arbeitsrecht

---

**THEMA 2:**

Brexit und seine Folgen

---

**THEMA 3:**

Anwendung der neuen  
Heubeck-Richttafeln

**LKC.**



Sehr geehrte Damen und Herren,

langsam aber sicher nähern wir uns dem Brexit. Doch welche steuerlichen Folgen werden damit verbunden sein? Sicher ist bisher nur, dass Großbritannien die Europäische Union am 29.3.2019 verlassen wird.

Die Austrittsverhandlungen, die eigentlich schon abgeschlossen sein sollten, stecken derzeit fest. Niemand scheint mehr so richtig mit einer Einigung zu rechnen, rufen doch beide Seiten ihre Bürger und Unternehmen zur Vorbereitung auf ein Scheitern der Verhandlungen auf. In diesem Fall wäre Großbritannien ab dem 29.3.2019 wie ein Drittland mit den entsprechenden steuerlichen Folgen zu behandeln. Um diese abzumildern, wurden erste gesetzliche Maßnahmen konzipiert. Deren Umsetzung steht allerdings noch aus.

Zu diesem und weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Malte Thalemann

## INHALT

<b>WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE</b>	<b>3</b>
<b>STEUERN</b>	<b>4</b>
Jahressteuergesetz 2018	4
Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	5
Gesetzesentwurf zum „Familientlastungsgesetz“	5
Verschärfung bei der Grunderwerbsteuer	6
Neuerungen zur Einkommensteuer in China	6
Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems	7
Digitalsteuerpaket der Europäischen Kommission	7
Brexit und seine Folgen	8
Lohnsteuerliche Bewertung von Sachbezügen	9
Ortsübliche Miete für (teil-)möblierte Wohnungen	9
Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften	9
Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaften	10
<b>RECHT</b>	<b>11</b>
Gesetzesentwurf zur Brückenteilzeit	11
Begrenzter Versicherungsschutz der D&O-Versicherung	11
<b>JAHRESABSCHLUSS</b>	<b>12</b>
Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln	12
<b>DIGITALISIERUNG</b>	<b>12</b>
X-Rechnung als europäischer Standard für elektronische Rechnungen	12
<b>KURZNACHRICHTEN</b>	<b>13</b>
<b>KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“</b>	<b>14</b>
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – Geschäftsführer HLB Deutschland	14
<b>AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS</b>	<b>15</b>

**TOP**  
STEUERKANZLEI  
**2018**

**FOCUS**

DEUTSCHLANDS  
GRÖSSTE  
STEUERKANZLEIEN  
IM VERGLEICH

IN KOOPERATION MIT  
**statista**

FOCUS-SPEZIAL  
01 | 2018

## WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

### November

- 15.11.2018** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2018 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2018** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2018: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2018** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2017 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

### Dezember

- 10.12.2018** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2018 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2018** Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2018
- 31.12.2018** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2018 und steuerlichen Effekten für 2018
- 31.12.2018** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2015 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2018** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2017, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2018** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2018** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2017
- 31.12.2018** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country-Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

**Hinweis:** *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

#### Für

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Alle Einkommensteuer-/  
Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen  
Unternehmen

Unternehmen des produzierenden  
Gewerbes  
Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

# STEUERN

## Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung hat am 1.8.2018 den Gesetzentwurf zum sog. Jahressteuergesetz 2018 beschlossen.

Schwerpunkt ist die Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Verkauf von Waren durch ausländische Anbieter auf Internetplattformen.

Die Betreiber von Onlinemarktplätzen werden stärker in die Haftung genommen.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen:

– Förderung der E-Mobilität

– Wegfall des anteiligen Verlustuntergangs bei Beteiligungserwerben von 25% bis 50% zwischen 2008 und 2015

– Ergänzung der umsatzsteuerlichen Vorschriften zu Gutscheinen

Die Neuregelungen sollen zum 1.1.2019 in Kraft treten.

## Jahressteuergesetz 2018

Die Bundesregierung hat am 1.8.2018 den Gesetzentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2018) beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren hat gerade erst begonnen, sodass noch mit weiteren Änderungen zu rechnen ist.

Hauptsächlich enthält das Gesetz Vorschriften zur Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen wie Amazon und Ebay. Aufgrund geringer Eintrittsbarrieren sind insbesondere Händler aus dem asiatischen Bereich zunehmend auf deutschen Onlinemarktplätzen tätig. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland bleibt dabei jedoch oftmals aus. Die Behörden können bisher von ausländischen Händlern die nicht abgeführte Umsatzsteuer nur schwer eintreiben.

Durch eine stärkere Einbindung der Betreiber von Onlinemarktplätzen sollen diese künftig bestimmte Daten über die steuerliche Registrierung von Händlern sowie über Ort, Zeitpunkt und Entgelt der Lieferung erfassen und speichern. Andernfalls können die Betreiber für die nicht abgeführte Umsatzsteuer aus Lieferungen über ihren Marktplatz in die Haftung genommen werden. Zudem sollen die Finanzämter den Händlern sog. Erfassungsscheinigungen erteilen, die dann von den Betreibern elektronisch abgerufen und zu ihrer Enthftung genutzt werden können.

Darüber hinaus gibt es viele weitere steuerliche Änderungen, von denen wir nur einige wichtige nennen:

### ■ Einkommensteuer

Zur Förderung der E-Mobilität wird die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugs künftig pauschal mit 1% des halbierten inländischen Bruttolistenpreises ermittelt. Die Anwendung ist auf Fahrzeuge, die zwischen 1.1.2019 und 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, begrenzt.

### ■ Körperschaftsteuer

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft fallen grundsätzlich anteilig weg, wenn bei einem Gesellschafterwechsel zwischen 25% und 50% der Anteile übertragen werden. Diese Vorschrift ist auf Beteiligungserwerbe zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2015 nicht anzuwenden. Vorausgegangen war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung festgestellt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Schaffung einer Neuregelung bis zum 31.12.2018 gesetzt hat.

### ■ Umsatzsteuer

Zur Gewährleistung der einheitlichen steuerlichen Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen werden die umsatzsteuerlichen Vorschriften um sog. Einzweck- und Mehrzweckgutscheine ergänzt.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im Herbst 2018 abgeschlossen werden, damit die Neuregelungen zum 1.1.2019 in Kraft treten können.

## Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Die Bundesregierung hat am 19.9.2018 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. Vorgesehen ist die Einführung einer Sonderabschreibung, um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen zu schaffen.

Die Regelung soll wie folgt ausgestaltet werden:

- Neben der normalen Abschreibung von jährlich 2% wird die Sonderabschreibung in den ersten vier Jahren jeweils 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Somit können in den ersten vier Jahren bis zu 28% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.
- Durch Sonderabschreibungen begünstigt sind maximal Kosten von 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter nicht übersteigen.
- Begünstigt sind nur neue Wohnungen, die durch Baumaßnahmen hergestellt oder die bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden.
- Die geförderten Wohnungen müssen nach ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens zehn Jahre lang zu Wohnzwecken vermietet werden.
- Die Förderung ist auf Baumaßnahmen begrenzt, für die der Bauantrag ab dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt wird.
- Die Sonderabschreibung kann letztmalig im Jahr 2026 geltend gemacht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht ganz am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Eine ähnliche Initiative im Jahr 2016 ist an den Vorgaben der Europäischen Union gescheitert.

## Gesetzentwurf zum „Familientlastungsgesetz“

Die Bundesregierung hat am 27.6.2018 das sog. Familientlastungsgesetz („Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“) beschlossen. Darin sollen einige Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der Grundfreibetrag soll für das Jahr 2019 um 168 € und für das Jahr 2020 um 240 € erhöht werden. Damit wäre ab dem 1.1.2019 ein Einkommen bis 9.168 € und ab dem 1.1.2020 ein Einkommen bis 9.408 € steuerfrei.
- Die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) sollen ebenfalls erhöht werden, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen.
- Das Kindergeld soll ab dem 1.7.2019 um 10 € pro Monat und pro Kind erhöht werden. Es würde dann für das erste und zweite Kind jeweils monatlich 204 € betragen.
- Daneben wird auch der Kinderfreibetrag erhöht. Diese Erhöhung wirkt sich jedoch regelmäßig nur auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.

### Für Vermieter

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Baus bezahlbarer Mietwohnungen vorgelegt.

Die Regelung sieht die Einführung einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen vor. Die Voraussetzungen sind in der nebenstehenden Spalte aufgeführt.

### Für alle Steuerpflichtigen

Das von der Bundesregierung beschlossene Familientlastungsgesetz sieht für die Jahre 2019 und 2020 folgende Änderungen vor:

- Anhebung des Grundfreibetrags um insgesamt 408 €
- Anpassung des Tarifverlaufs zur Begrenzung der kalten Progression
- Anhebung des monatlichen Kindergelds um 10 € ab 1.7.2019
- Anhebung des Kinderfreibetrags

### **Für Erwerber von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften**

Die Regelungen zur Entstehung von Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften werden verschärft.

Die relevante Beteiligungsschwelle wird von 95% auf 90% gesenkt und die Frist für den Hinzuerwerb verlängert sich von fünf auf zehn Jahre.

Es ist mit einer rückwirkenden Anwendung zum 21.6.2018 zu rechnen.

### **Für Unternehmen mit in China einkommensteuerpflichtigen Mitarbeitern**

In China wurde eine Einkommensteuerreform mit Wirkung ab 1.1.2019 angekündigt. Die wesentlichen Punkte sind in der nebenstehenden Spalte aufgeführt.

Das Gesetz soll im Herbst 2018 beschlossen und ab Januar 2019 wirksam werden. Noch nicht enthalten ist die von der Bundesregierung geplante teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

## **Verschärfung bei der Grunderwerbsteuer**

Die Finanzminister der Bundesländer haben sich am 21.6.2018 für eine Verschärfung der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Beteiligungen ausgesprochen.

Grunderwerbsteuer fällt grundsätzlich an, wenn ein Grundstück unmittelbar oder mittelbar übertragen wird.

Bei dem Erwerb von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft geht aus Sicht der Grunderwerbsteuer mittelbar auch der Grundbesitz der Gesellschaft über. Dieser mittelbare Grundstückserwerb ist nach bisherigem Recht nur dann der Grunderwerbsteuer unterworfen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 95% der Anteile an einer Personengesellschaft übertragen werden. Bei Kapitalgesellschaften wird die Besteuerung ausgelöst, wenn ein Gesellschafter 95% der Anteile erwirbt oder seine Beteiligungsquote auf 95% erhöht. Diese Grenzen sollen nun verschärft werden. Zukünftig soll der Schwellenwert von 95% auf 90% sinken und für Personengesellschaften eine Frist von zehn statt fünf Jahren gelten.

Denkbar ist, dass der Gesetzgeber die entsprechende Gesetzesänderung rückwirkend zum 21.6.2018 beschließt. Deshalb empfehlen wir, die angekündigten neuen Grenzen ab sofort zu berücksichtigen.

## **Neuerungen zur Einkommensteuer in China**

Am 31.8.2018 hat die chinesische Regierung Gesetzesänderungen zur persönlichen Einkommensteuer (Individual Income Tax) veröffentlicht. Die Änderungen sollen überwiegend zum 1.1.2019 wirksam werden und betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Das steuerpflichtige Einkommen wird zukünftig nicht mehr auf monatlicher, sondern auf jährlicher Basis ermittelt. Es bleibt aber bei den monatlich zu leistenden Steuervorauszahlungen.
- Das jährliche Einkommen umfasst ab 2019 sämtliche Einkunftsarten (z.B. Löhne und Gehälter, Autorenhonorare, Lizenzen und betriebliche Einnahmen).
- Die Steuerklassen werden geändert. Monatseinkommen bis zu 25.000 RMB werden niedriger besteuert.
- Der Grundfreibetrag wird bereits ab dem 1.10.2018 von 3.500 RMB auf 5.000 RMB monatlich bzw. 60.000 RMB jährlich erhöht. Das führt für weite Teile der Bevölkerung zu einer Befreiung von der Einkommensteuer.
- Für alle Steuerpflichtigen werden zusätzliche Abzüge, etwa für Erziehung, Wohnung und Gesundheit, eingeführt. Details hierzu sind noch nicht bekannt.

- Die bisherige Vorzugsbehandlung für Ausländer, z.B. die bislang geltende Abzugsfähigkeit von Heimflügen, fällt weg. Daher kann die Reform zu einer Erhöhung der Steuerlast führen.
- Durch eine Zusammenlegung der Steuerbehörden soll das bisherige Labyrinth der unterschiedlichen lokalen und nationalen Steuern beseitigt werden.
- Weiterhin werden den Steuerbehörden mehr Möglichkeiten zum Zugriff auf Auslandsvermögen und für die Überprüfung von als Geschäftsausgaben deklarierten Zahlungen eingeräumt.

## Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems

Die Europäische Kommission hatte bereits letztes Jahr eine weitreichende Reform der europäischen Umsatzsteuervorschriften angekündigt. Neben den mittel- und langfristigen Änderungen sollten auch kurzfristige Anpassungen des bestehenden Rechtssystems erfolgen (sog. quick fixes). Die Mitgliedstaaten haben sich nun auf die Umsetzung erster konkreter Maßnahmen einigen können.

Am 2.10.2018 beschloss der Rat der Europäischen Union neue gesetzliche Regelungen für Konsignationslager, Reihengeschäfte, innergemeinschaftliche Lieferungen und Belegnachweise. Die Änderungen bedürfen noch der Umsetzung in nationales Recht und sollen zum 1.1.2020 in Kraft treten. Sie dienen vor allem der Harmonisierung und Vereinfachung des europäischen Umsatzsteuerrechts sowie der Betrugsbekämpfung. Details zu den neuen Vorschriften liegen derzeit noch nicht vor.

Auf die Einführung des sog. „zertifizierten Steuerpflichtigen“ konnten sich die Mitgliedstaaten noch nicht einigen. Diese Zertifizierung, die nur für zuverlässige und finanziell solide aufgestellte Unternehmer vorgesehen ist, soll Steuerpflichtigen einige steuerliche und verwaltungstechnische Erleichterungen ermöglichen. Um diesen Status zu erlangen, muss der Steuerpflichtige ein wirksames Tax-Compliance-Managementsystem implementieren.

## Digitalsteuerpaket der Europäischen Kommission

Die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle wird auf Ebene der OECD und der Europäischen Union intensiv diskutiert. Die fehlenden physischen Präsenzen der Unternehmen in den Ländern, in denen sie Umsätze erzielen, macht eine Besteuerung nach den üblichen Betriebsstättenregeln unmöglich. Sie verhindert so die Steuererhebung in den Staaten, in denen die Kunden ansässig sind. Dies führt nach Ansicht der OECD und der Europäischen Union zu einer ungerechten Steuerverteilung zwischen den Ländern, in denen Gewinne erzielt werden.

Die OECD hat im Frühjahr 2018 einen Zwischenbericht vorgelegt. Konkrete Vorschläge sollen jedoch erst Ende 2020 folgen.

Darauf aufbauend veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Digitalsteuerpaket. Dieses sieht eine kurzfristige und eine langfristige Lösung vor.

- Als kurzfristige Zwischenlösung soll im Ansässigkeitsstaat der Kunden eine 3%ige Übergangsteuer als indirekte Steuer auf die Einnahmen aus der Bereitstellung nutzerspezifischer digitaler Werbeflächen oder mehrseitiger Plattformen erhoben werden. Voraussetzungen sind ein weltweiter Jahresumsatz des Unternehmens von 750 Mio. € und jährliche Einnahmen aus der digitalen Wirtschaft von mindestens 50 Mio. €.

### Für Unternehmen, die grenzüberschreitend in der Europäischen Union tätig sind

Zum 1.1.2020 erfolgen kurzfristige Änderungen der europäischen Umsatzsteuervorschriften (sog. quick fixes) für

- Konsignationslager,
- Reihengeschäfte,
- innergemeinschaftliche Lieferungen und
- Belegnachweise.

Details hierzu liegen noch nicht vor.

Die Einführung des sog. „zertifizierten Steuerpflichtigen“ wurde noch nicht beschlossen.

### Für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten bzw. Leistungen im E-Commerce

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft wird intensiv mit dem Ziel diskutiert, eine weltweit gerechtere Steuerverteilung zu erreichen.

Die Europäische Kommission schlägt Folgendes vor:

- Kurzfristig soll eine 3%ige Steuer auf Einnahmen aus dem E-Commerce erhoben werden.

– Langfristig ist eine Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs auf digitale Präsenzen geplant.

#### **Für Unternehmen mit Aktivitäten in Großbritannien**

Großbritannien wird am 29.3.2019 aus der Europäischen Union austreten. Bei einem Scheitern der Austrittsverhandlungen drohen auch deutschen Unternehmen erhebliche negative Folgen.

Steuerliche Auswirkungen eines solchen Szenarios wurden von der britischen Regierung bisher nur für die Umsatzsteuer und das Zollrecht veröffentlicht.

Das Auswärtige Amt hat einen Referentenentwurf für ein deutsches Brexit-Übergangsgesetz entworfen.

Auch ein Steuergesetz und ein Umwandlungsgesetz für „deutsche Ltd.“ sind Teil der Überlegungen.

- Langfristig soll eine Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs auf die „signifikante digitale Präsenz“ erfolgen. Dafür soll an die Umsatz-, Nutzer- und Vertragszahlen des Unternehmens angeknüpft werden. Für die Gewinnzuordnung wird voraussichtlich die Profit-Split-Methode Anwendung finden.

Die Vorschläge werden derzeit im Rat der Europäischen Union beraten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

## **Brexit und seine Folgen**

Großbritannien wird die Europäische Union am 29.3.2019 verlassen. Ursprünglich sollten die Austrittsverhandlungen bereits im Oktober 2018 abgeschlossen sein. Dies hat nicht funktioniert. Nun will man im Anschluss an einen Sondergipfel im November 2018 das Ergebnis der Verhandlungen in einem Abkommen festhalten.

Gleichzeitig rufen aber beide Seiten ihre Bürger auf, sich auf ein endgültiges Scheitern der Austrittsverhandlungen vorzubereiten. Sie veröffentlichen hierzu regelmäßig sog. Preparedness Notices, in welchen die Folgen des Brexits ohne Austrittsabkommen erläutert werden. Bei einem Scheitern der Brexit-Verhandlungen wäre Großbritannien wie ein Drittland zu behandeln (sog. No-Deal-Szenario).

Für diesen Fall wurden von der britischen Regierung bisher steuerliche Auswirkungen nur hinsichtlich der Umsatzsteuer bekannt gemacht. Danach wären Lieferungen und Leistungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union künftig so zu behandeln wie zwischen Drittstaaten. Die Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie die Anwendung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie entfallen. Gleichzeitig wäre Großbritannien auch zollrechtlich wie ein Drittstaat zu behandeln.

Das Auswärtige Amt hat am 18.7.2018 den Referentenentwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes veröffentlicht. Dieses sieht für die Anwendung deutscher Gesetze eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vor, in der Großbritannien weiterhin als Mitglied der Europäischen Union gelten soll. Mit dem Brexit-Übergangsgesetz soll Klarheit hinsichtlich einzelner Normen im deutschen Recht geschaffen werden, für deren Anwendung eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union zwingende Voraussetzung ist.

Darüber hinaus liegt der Entwurf eines Brexit-Steuergesetzes vor, das in ausgewählten Bereichen Klarheit schaffen soll. Außerdem wurde ein Entwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vorgelegt, der Unternehmen in der Rechtsform einer britischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland die Möglichkeit zu einem Wechsel in eine inländische Rechtsform erleichtern soll.

#### **Hinweis:**

Aufgrund des anstehenden Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union am 29.3.2019 sollten die Verhandlungen und bundesweiten Übergangsregelungen zum Brexit aus steuerlicher Sicht verfolgt werden, um im Bedarfsfall zeitnah handeln zu können. Insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von stillen Reserven im Zusammenhang mit betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der letzten Jahre können sich gravierende Folgen ergeben, wenn Großbritannien plötzlich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist. Gleiches gilt für geplante zukünftige Maßnahmen.

## Lohnsteuerliche Bewertung von Sachbezügen

Sachbezüge in Form von Waren oder Warengutscheinen, die Arbeitnehmer neben ihrem Gehalt erhalten, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Eine Besteuerung erfolgt jedoch nicht, wenn alle Sachbezüge des Arbeitnehmers insgesamt maximal 44 € im Monat betragen. Die Sachbezüge sind dabei mit den günstigsten Einzelhandelspreisen am Markt zu bewerten.

Am 6.6.2018 entschied der Bundesfinanzhof, dass in der Lieferung der Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers ein weiterer Sachbezug vorliegt. Die für die Lieferung in Rechnung gestellten Fracht-, Liefer- oder Versandkosten sind in die Berechnung der Freigrenze von 44 € einzubeziehen. Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis im Versand- oder Onlinehandel gefunden wird. Ist der Versand dort nicht bereits im Verkaufspreis enthalten, sind die Versandkosten für die Lieferung nach Hause zusätzlich zum Warenwert bei der Berechnung der Grenze von 44 € zu berücksichtigen.

### Hinweis:

Unternehmen sollten bei der Gewährung von Sachbezügen darauf achten, dass die Grenze von 44 € im Monat für sämtliche Sachbezüge, auch unter Einbezug von Versandkosten, nicht überschritten wird. Die Marktpreise sollten dokumentiert werden.

## Ortsübliche Miete für (teil-)möblierte Wohnungen

Wird eine Wohnung verbilligt vermietet, können Werbungskosten grundsätzlich nur anteilig berücksichtigt werden. Als Vergleichsmaßstab dient die ortsübliche Marktmiete.

Der Bundesfinanzhof entschied am 6.2.2018, dass es bei der Vermietung von möblierten oder teilmöblierten Wohnungen erforderlich sein kann, die ortsübliche Vergleichsmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen. Für die Ermittlung dieses Zuschlags ist grundsätzlich der ortsübliche Mietspiegel heranzuziehen, sofern dieser für die Einrichtungsgegenstände einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung der Ausstattungsfaktoren im Rahmen eines Punktesystems vorsieht. Ist das nicht der Fall, soll ein auf dem Markt für möblierte Wohnungen realisierbarer Zuschlag berücksichtigt werden. Wenn auch ein solcher nicht ermittelt werden kann, kommt die Berücksichtigung eines Möblierungszuschlags nicht in Betracht. Insbesondere ist es nicht zulässig, den Zuschlag aus der Abschreibung der Einrichtungsgegenstände abzuleiten.

## Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften

Eine Holdinggesellschaft ist zum vollen Vorsteuerabzug für laufende Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Tochtergesellschaften berechtigt, wenn sie in die Verwaltung dieser Tochtergesellschaften eingreift und hierdurch steuerpflichtige Umsätze erzielt, z. B. aus der Umlage von Verwaltungskosten. Dies hat der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2015 entschieden.

Fraglich war jedoch bisher, in welchen anderen Fällen wirtschaftliche Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft vorliegen. Hierzu entschied der Europäische Gerichtshof am 5.7.2018,

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerlich gilt eine Freigrenze von 44 € für Sachbezüge. Die Bewertung erfolgt mit dem günstigsten Einzelhandelspreis.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellen Versandkosten einen gesonderten Sachbezug dar und sind in die Grenze von 44 € einzubeziehen.

### Für Vermieter

Eine verbilligte Vermietung von Wohnungen gefährdet den Werbungskostenabzug.

Die vereinbarte Miete für (teil-)möblierte Wohnungen muss einen Möblierungszuschlag enthalten, wenn sich dieser aus dem örtlichen Mietspiegel oder auf dem Wohnungsmarkt ermitteln lässt.

### Für Unternehmen, die Beteiligungen halten und verwalten

Voller Vorsteuerabzug für eine Holdinggesellschaft ist möglich, wenn sie in die Verwaltung der Tochtergesellschaft eingreift und dadurch steuerpflichtige Umsätze erbringt.

Gleiches gilt laut Europäischem Gerichtshof bei umsatzsteuerpflichtigen

Vermietungsleistungen an Tochtergesellschaften.

#### **Für alle Unternehmer mit Tochterpersonengesellschaften**

Eine Personengesellschaft kann umsatzsteuerliche Organgesellschaft sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Dazu muss sie ab 1.1.2019 u. a. zu 100% in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein.

Die bisherige Übergangsfrist läuft zum 31.12.2018 ab.

Organisatorische Maßnahmen sollten geprüft werden, um Organschaften zu verhindern oder in Umsatzsteuervoranmeldungen sachgerecht zu erfassen.

dass auch umsatzsteuerpflichtige Vermietungsleistungen einer Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen und die Holdinggesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigen.

#### **Hinweis:**

Holdinggesellschaften sollten, um den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten, steuerpflichtige Leistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringen. Dies können auch Vermietungs- oder Managementleistungen sowie verzinsliche Darlehensgewährungen sein.

### **Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaften**

Eine Personengesellschaft kann Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein. Dazu muss sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt es automatisch zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft, ohne dass ein Wahlrecht besteht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Personengesellschaft zu 100% in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Dies ist der Fall, wenn neben dem Organträger nur finanziell in den Organträger eingegliederte Gesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Jede sonstige Fremdbeteiligung ist schädlich.

Diese Grundsätze sind ab 1.1.2019 zwingend anzuwenden. Die bis 31.12.2018 gewährte Übergangsregelung, nach der sich Organträger und Organpersonengesellschaften auf die bisherige Rechtslage berufen und eine umsatzsteuerliche Organschaft ablehnen konnten, läuft dann aus.

Unternehmen mit Tochterpersonengesellschaften empfehlen wir, die Entstehung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ab dem 1.1.2019 zu prüfen. Gegebenenfalls müssen kurzfristig organisatorische Änderungen vorgenommen werden, um ungewollte Organschaften zu vermeiden oder entstehende Organschaften in den Umsatzsteuervoranmeldungen sachgerecht zu erfassen.

## RECHT

### Gesetzentwurf zur Brückenteilzeit

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts beschlossen. Das bisherige Recht sah lediglich einen Rechtsanspruch auf den Übergang von einer Vollzeittätigkeit zu einer dauerhaften Teilzeitarbeit vor. Hier bestand für den Arbeitnehmer das Risiko, nicht zur Vollzeittätigkeit zurückwechseln zu können.

Jetzt wird ein neuer Rechtsanspruch geschaffen, mit dem die Arbeitszeit für einen Zeitraum reduziert werden kann, der zwischen einem und fünf Jahren liegt.

Der Anspruch ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So ist beim Arbeitgeber spätestens drei Monate vor Beginn der geplanten Teilzeit ein Antrag in Textform zu stellen und das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestanden haben. Das Recht auf Teilzeitarbeit ist nicht auf bestimmte Gründe beschränkt, z. B. für die Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen.

Für die Planungssicherheit der Arbeitgeber ist vorgesehen, dass während der Teilzeit kein Anspruch auf die Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit oder auf eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit besteht.

Betriebe mit bis zu 45 Beschäftigten sind von den Regelungen insgesamt ausgenommen. Für Unternehmen mit 46 bis zu 200 Mitarbeitern wird eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt. Pro 15 Beschäftigte muss nur einem Antrag auf befristete Teilzeitarbeit entsprochen werden.

### Begrenzter Versicherungsschutz der D&O-Versicherung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in einem aktuellen Urteil mit dem Umfang des Versicherungsschutzes eines GmbH-Geschäftsführers aus seiner D&O-Versicherung beschäftigt.

In dem Fall war der Geschäftsführer einer GmbH vom Insolvenzverwalter der Gesellschaft wegen Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife erfolgreich in Anspruch genommen worden. Der Geschäftsführer wollte seine D&O-Versicherung in Anspruch nehmen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat dies jedoch abgelehnt. Das Gericht argumentierte, dass Gegenstand der Versicherung lediglich Vermögensschäden seien. Bei dem vorliegenden Anspruch handele es sich jedoch um einen Ersatzanspruch eigener Art, der nicht dem Interesse des insolventen Unternehmens selbst, sondern allein dem Interesse der Gläubiger des insolventen Unternehmens diene. Auf diese Gläubigerinteressen seien die D&O-Versicherungen jedoch nicht ausgelegt.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf führt zu einem hohen persönlichen Haftungsrisiko des Geschäftsführers bei Unternehmen in der Krise. Geschäftsführer sollten daher den Umfang ihrer D&O-Versicherung überprüfen und gegebenenfalls hinsichtlich der vorstehend genannten Aspekte erweitern lassen.

#### Für alle Unternehmen

Die Bundesregierung plant mit der Brückenteilzeit den Rechtsanspruch auf eine zeitlich begrenzte Arbeitszeitreduzierung.

Für kleine Unternehmen soll es Sonderregelungen geben.

#### Für GmbH-Geschäftsführer

Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern wegen Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife sind nicht durch übliche D&O-Versicherungen abgedeckt.

Geschäftsführer sollten ihre D&O-Versicherungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen lassen.

## JAHRESABSCHLUSS

### Für HGB- und IFRS-Anwender

Die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G zur Berechnung von Pensionsrückstellungen wurden veröffentlicht.

Diese sind in den Abschlüssen zum 31.12.2018 anzuwenden.

Der Umstellungseffekt wirkt handelsrechtlich sofort und wird steuerlich über mindestens drei Jahre ergebniswirksam verteilt.

Die Umstellung führt voraussichtlich zu moderaten Erhöhungen der Pensionsrückstellungen.

In IFRS-Abschlüssen wird der Umstellungseffekt im sonstigen Ergebnis gezeigt.

### Für alle Unternehmen

Die X-Rechnung wurde als Standard für öffentliche Auftraggeber eingeführt.

Ab dem 27.11.2020 müssen Unternehmen mit X-Rechnungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern abrechnen.

Mittelfristig ist die X-Rechnung als Standard im gesamten Geschäftsverkehr privater Wirtschaftsunternehmen denkbar.

### Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln

Am 20.7.2018 wurden die Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht. Sie werden als allgemein anerkannte Berechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanzen herangezogen. In den Richttafeln werden Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes zu biometrischen und nunmehr auch sozioökonomischen Faktoren ausgewertet.

Ein verbindlicher Erstanwendungszeitpunkt der neuen Rechnungsgrundlagen ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer sind die neuen Richttafeln für Jahres- und Konzernabschlüsse anwendbar, deren Stichtag nach der allgemeinen Anerkennung für steuerliche Zwecke durch das Bundesfinanzministerium liegt. Diese Anerkennung ist am 19.10.2018 erfolgt. Damit sind die Richttafeln in den Jahres- und Konzernabschlüssen zum 31.12.2018 anzuwenden.

Der Ergebniseffekt aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln ist in handelsrechtlichen Abschlüssen sofort in voller Höhe erfolgswirksam im Personalaufwand zu erfassen. Für steuerliche Zwecke ist er auf mindestens drei Wirtschaftsjahre zu verteilen.

Abhängig von der Struktur der Mitarbeiter wird aus den neuen Richttafeln in Handelsbilanzen eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen von durchschnittlich 1,5% bis 2,5% erwartet. Die Höhe des Anstiegs wird auch durch den anzuwendenden Rechnungszins und die Gehaltsdynamik beeinflusst. In den Steuerbilanzen rechnet man mit Steigerungen von 0,8% bis 1,5%.

Für IFRS-Anwender ergibt sich kein Unterschied hinsichtlich des Erstanwendungszeitpunkts. Der Umstellungseffekt ist in IFRS-Abschlüssen jedoch als Folge der Änderung versicherungsmathematischer Annahmen im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

## DIGITALISIERUNG

### X-Rechnung als europäischer Standard für elektronische Rechnungen

Durch die Vorschriften zur Verwendung der X-Rechnung gegenüber öffentlichen Auftraggebern in Deutschland und Europa wurde im vergangenen Jahr die Anerkennung und Verwendung elektronischer Rechnungen verbindlich geregelt.

Im ersten Schritt sind ab dem 27.11.2018 die Bundesbehörden verpflichtet, die neuen Regelungen zum Rechnungsaustausch zu beachten. Sie müssen in der Lage sein, X-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Die weiteren Behörden folgen ein Jahr später.

Für Unternehmen greift die Pflicht zur Versendung von X-Rechnungen an die Behörden ab dem 27.11.2020.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass sich die X-Rechnung auch im Geschäftsverkehr zwischen privaten Wirtschaftsunternehmen durchsetzen wird. Dadurch wird europaweit ein technologieneutraler Standard für die Versendung, Prüfung und Verarbeitung elektronischer Rechnungen implementiert.

In Zusammenhang mit der X-Rechnung gibt es derzeit mehrere Begriffe, die zu unterscheiden sind. Eine X-Rechnung besteht aus einem reinen XML-Datensatz, der alle relevanten Daten enthält und vom Empfänger mit der entsprechenden Software eingelesen und weiterverarbeitet werden kann.

Gleichzeitig gibt es die sog. ZUGFeRD-Formate, auch als FactureX bezeichnet. Bei diesen handelt es sich um hybride Rechnungen, weil sie einen XML-Datensatz (X-Rechnung) mit einem PDF-Format verknüpfen und dadurch die Rechnung auch visuell darstellen. Dagegen sind reine PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze keine elektronischen Rechnungen.

Das ZUGFeRD-Format stellt eine kostengünstige Alternative zu papiergebundenen Rechnungen dar, weil es alle Anforderungen der Finanzverwaltung an die Archivierungspflichten erfüllen kann. Das Format wird kostenlos zur Verfügung gestellt und bereits von gängigen Buchhaltungs- und ERP-Softwaresystemen unterstützt.

Der Umstieg auf elektronische Rechnungen nach dem jetzt vorliegenden Standard ermöglicht zukünftig eine effizientere Abwicklung von Ausgangs- und Eingangsrechnungen, da die Bearbeitungsprozesse zunehmend automatisiert werden können.

**Französische Behörden verlangen bereits seit diesem Jahr elektronische Rechnungen von Firmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und ab 2019 von Firmen mit mehr als 10 Mitarbeitern. Italien bietet seit 2017 die Möglichkeit, Rechnungen elektronisch zu übermitteln; ab 2019 wird dies für alle Unternehmen verpflichtend.**

Die X-Rechnung stellt einen reinen Datensatz dar.

Das ZUGFeRD-Format umfasst einen Datensatz und visualisiert ihn zusätzlich durch eine PDF-Datei (sog. hybride Rechnung).

Das ZUGFeRD-Format stellt eine Alternative zur papiergebundenen Rechnung dar und erfüllt alle Voraussetzungen für die X-Rechnung auf europäischer Ebene.

## KURZNACHRICHTEN

- Das Bundesfinanzministerium hat am 6.6.2018 das für die Übermittlung der E-Bilanz des Wirtschaftsjahres 2019 bzw. 2019/2020 erforderliche Datenschema (sog. Taxonomie 6.2) veröffentlicht. Insbesondere wurden Änderungen zur Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben vorgenommen sowie ein neuer Berichtsteil für den steuerlichen Betriebsvermögensvergleich geschaffen. Die Übermittlung dieses neuen Berichtsteils erfolgt zunächst freiwillig, soll aber ab dem Wirtschaftsjahr 2021 bzw. 2021/2022 verpflichtend werden.
- Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Karten-Umsätze) im Kassenbuch stellt einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Werden die EC-Karten-Umsätze in einem weiteren Schritt wieder ausgetragen, wird der formelle Mangel von der Finanzverwaltung nicht beanstandet. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht (Bundesfinanzministerium vom 29.6.2018).

Die Taxonomie 6.2 für die E-Bilanz 2019 wurde veröffentlicht.

Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch wird nicht beanstandet, wenn die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht.

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen von Wahlтарifen mindern den Sonderausgabenabzug.

- Prämienzahlungen, die eine gesetzliche Krankenversicherung ihren Mitgliedern im Rahmen eines Wahlтарifs gewährt, stellen Beitragsrückerstattungen dar. Diese reduzieren die wirtschaftliche Belastung und damit den Sonderausgabenabzug (Bundesfinanzhof vom 6.6.2018). Abweichend davon mindern Zahlungen aus einem Bonusprogramm den Sonderausgabenabzug nicht, da der Steuerpflichtige die Kosten für die Gesundheitsmaßnahme zunächst selbst getragen hat.

## EUROPA AKTUELL

### Die EU-Sommerpause – und wie geht's weiter?

Die Gremien der EU haben sich eine ausführliche Sommerpause gegönnt. Die letzte Parlamentssitzung war am 2. Juli 2018; die nächste Sitzung ist am 10. September; die letzte Sitzungswoche dieser Legislatur ist im April 2019.

Nach der Sommerpause werden das Parlament und die Kommission ihren Blick auf die kommende Europawahl 2019 richten, die vom 23. – 26. Mai 2019 stattfinden wird.

Im Parlament, aber auch in der Kommission, werden deutliche personelle Veränderungen stattfinden. Ob Deutschland wirklich eine Chance hat, den Kommissionspräsidenten zu stellen, scheint fraglich, angesichts der Vorhaltungen einer deutschen Übermacht in der EU evtl. auch nicht klug. Am Ende könnte es so ausgehen, dass Deutschland weder den Kommissionspräsidenten noch den EZB-Präsidenten stellt.

Berufspolitisch gab es zu Beginn der Sommerpause zwar keinen Paukenschlag, aber immerhin einen kleinen Trommelwirbel. Die Organisation Corporate Europe Observatory hat am 10. Juli ein Papier veröffentlicht, in dem insbesondere die sehr großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big 4) einer unzulässigen Doppelrolle bei der Beratung der EU einerseits und der gegenläufigen Beratung der Unternehmen zur Steuervermeidung andererseits beschuldigt werden und natürlich die Trennung von Prüfung und Beratung gefordert wird.

Die aufgeworfenen Fragen werden in den nächsten Monaten den Berufsstand weiter beschäftigen. Die Vorwürfe an die Big 4 beeinträchtigen die Positionierung des gesamten Berufsstandes weltweit. Daher wird die Debatte um Eingriffe der Politik und Regulatoren in den Prüfungsmarkt verstärkt weitergeführt

werden, sei es durch die Forderung nach Pure Audit Firms, durch evtl. anzahlmäßige Mandatsbeschränkungen oder durch Verbote sämtlicher anderer Dienstleistungen im geprüften Mandat.

An der Steuerfront wird die Diskussion um grenzüberschreitende Informationssysteme und Sanktionen für aggressive Steuerplanungen wieder aufgenommen werden.

Hingegen ist nicht zu erwarten, dass in dem Bereich Google-Tax, also der besonderen Besteuerung großer IT-/Media-Unternehmen, oder bei der einheitlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage Fortschritte erzielt werden.

Die ganz große Frage wird sein, wie es mit dem Brexit weitergeht. Auch wenn im Vereinigten Königreich mittlerweile eine Mehrheit gegen den EU-Austritt vorhanden zu sein scheint, ist eine diametrale Umkehr der Situation nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die britische Regierung hat am 23.8.2018 ein 148-seitiges Papier veröffentlicht, worin die Folgen gescheiterter Brexit-Verhandlungen geschildert werden; quasi ein Notfallplan.

Wo ist nur die politisch-ökonomische Vernunft geblieben?



Professor Dr. W. Edelfried Schneider  
President Accountancy Europe  
Geschäftsführer HLB Deutschland

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: [www.hlb-deutschland.de/ea](http://www.hlb-deutschland.de/ea)

## AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

### NEUE WEBSITE lkc.de

Unsere Unternehmenswebsite erstrahlt in einem neuen, modernen Design, welches eine erhöhte Nutzerfreundlichkeit und eine strukturierte Darstellung unserer Leistungen ermöglicht. Nach wochenlanger Arbeit freuen wir uns, Ihnen die neue Website der LKC Gruppe vorstellen zu dürfen. Wir haben versucht unseren Service übersichtlich, strukturiert, modern und professionell zu verpacken. Hierbei haben wir bewusst auf große Spielereien verzichtet und konzentrieren uns auf aussagekräftige Informationen für unsere Mandanten.

### LKC DATAG CUP 2018

Bereits zum 12. Mal fand am 14. September 2018 im „Golfclub der Weltmeister und Olympiasieger“ in Ruhpolding der LKC/Datag Cup statt. Das Wetter verhielt sich anfangs nicht ganz golferfreundlich, wurde aber zum Nachmittag richtig gut.

Insgesamt waren 61 Golfer am Start, plus 5 Teilnehmer beim Schnupperkurs. Gespielt wurde in 3er und 4er Fights im Format Texas Scramble. Als beste Ergebnisse wurde in Netto Klasse A 55 Punkte, in Netto Klasse B 76 Punkte und in Brutto 41 Punkte erspielt. Den Abend konnten alle Teilnehmer mit einem tollen Grillbuffet ausklingen lassen.

Wir möchten uns vor allem bei allen Helfern und den Organisatoren, sowie bei Mandanten, Freunden und Mitarbeitern recht herzlich bedanken, die diesen Tag zu einem besonderen Erlebnis gemacht haben.



### GERMANY – SPAIN: BUSINESS TALKS 2018

Die beiden HLB Kanzleien Bovè Montero aus Barcelona und LKC aus Grünwald/München übergaben am 27. September 2018 gemeinsam und bereits zum dritten Mal, diesjährig in den einzigartigen Räumlichkeiten der Spanischen Botschaft am Tiergarten in Berlin, den von Ihnen initiierten Deutsch-Spanischen Unternehmerpreis. Preisträger war diesjährig einer der Shooting-Stars der Berliner Start-Up-Szene „8fit“. Unter dem Motto „Old Economy meets New Economy“ war hier viel Zeit für Networking und es gab spannende Vorträge u.a. von den Gründern von 8fit, ECOALF, N26 und DILAX.

### GUTE WIRTSCHAFTSLAGE BEFÖRDERT INTERESSE AN INVESTITIONEN UND ZUKÄUFEN



Die deutsche Wirtschaft befindet sich aktuell in einer ausgezeichneten Situation und signalisiert ein hohes Maß an wirtschaftlicher Stabilität. Dazu gibt es aktuell ein starkes Interesse an Unternehmensbeteiligungen. Ausländische Investoren suchen den Marktzugang nach Deutschland und schätzen das Know-how mittelständischer Unternehmen. Aber auch

Marktteilnehmer und Finanzinvestoren haben hohe Liquiditätsreserven aufgebaut und müssen ihre Marktposition durch Übernahmen, Beteiligungen oder Fusionen verbessern.

Vor dem Hintergrund des weiterhin starken wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltig guten Unternehmensergebnisse, rechnen Experten wie die M&A Beratungsgesellschaft LKC Transaction, ein Unternehmen der LKC Gruppe, einer der 16 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland (Lünendonk Studie 2018) damit, dass sich sowohl die Anzahl der Transaktionen im deutschen Mittelstand als auch die Höhe des M&A Volumens auf einem nachhaltig hohen Niveau bewegen werden.

Damit wird auch die Nachfrage nach Beratung für mittelständische M&A-Aktivitäten hoch bleiben. Die Experten von LKC Transaction ([www.lkc-transaction.de](http://www.lkc-transaction.de)) bewerten die zuletzt durchgeführten Transaktionen sehr positiv. Als Erfolgsfaktoren sehen die Berater die passende Auswahl potenzieller Käufer, die qualifizierte individuelle Ansprache sowie eine professionelle Führung des M&A-Prozesses und die Auslotung der Interessenslage auf Entscheider Ebene.



## STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

**LKC Kemper Czarne v. Gronau Berz**  
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater  
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München  
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

**LKC Bauer, Konold & Kollegen**  
Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn  
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

**Datag**  
Steuerberatungsgesellschaft KG  
**Standorte:**  
Wittelsbacherstraße 1 | D-83435 Bad Reichenhall  
Tel.: +49 8651 98390 | Mail: reichenhall@datag.de

Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein  
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de

Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden  
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

**Edelmann, Kienlein & Kollegen**  
Steuerberatungsgesellschaft KG  
Lina-Ammon-Straße 3 | D-90471 Nürnberg  
Tel.: +49 911 230950 | Mail: nuernberg@shh.de

**LKC Dr. Karpf & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee  
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

**LKC Löwenau & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin  
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

**LKC Nast-Kolb & Kollegen**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee  
Tel.: +49 8041 7932660 | Mail: badtoelz@lkc.de

**LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
**Standorte:**  
Possartstraße 21 | D-81679 München  
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee  
Tel.: 49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Kufsteiner Straße 7-9 | D-83022 Rosenheim  
Tel.: +49 8031 354545 | Mail: recht@lkc.de

Lohengrinstraße 2 | D-90461 Nürnberg  
Tel.: +49 911 949770 | Mail: recht@lkc.de

**LKC Robl & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut  
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

**LKC Rosenheim**  
Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Kufsteiner Straße 7-9 | D-83022 Rosenheim  
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

**LKC Dr. Ruso & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Possartstraße 21 | D-81679 München  
Tel.: +49 89 150022700 | Mail: muenchen@lkc.de

**LKC Schebitz, Stock, Winterstein, Ecker & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft mbB

**Standorte:**  
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München  
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau  
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

**HLB Dr. Stürzenhofecker Hacker**  
**Dr. Hußmann OHG**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lohengrinstraße 2 | D-90461 Nürnberg  
Tel.: +49 911 949770 | Mail: info@shh.de

**LKC Treubeg mbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München  
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

**W & P – Treuhand GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Baierbrunner Straße 25 | D-81379 München  
Tel.: +49 89 748223500 | Mail: kontakt@wp-t.de

**WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Im Gewerbepark D 75 | D-93059 Regensburg  
Tel.: +49 941 586130 | Mail: info@wwkn.de

**LKC Ziegler & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München  
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

**LKC Dr. Schoberer & Kollegen**  
Steuerberater  
Obere Hauptstraße 33 | D-85354 Freising  
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: info@steuerkanzlei-schoberer.de

**LKC Schrödinger & Leeb-Wittmann**  
Steuerberater  
Max-Gerhauer-Straße 14 | 94315 Straubing  
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@schroedinger-steuer-berater.de

**LKC International Dr. Koch & Kollegen**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Im Himmel 16 | D-70569 Stuttgart  
Tel.: +49 711 25298961 | Mail: stuttgart@lkc.de

**BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Forstenrieder Allee 70 | 81476 München  
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@wpnet.de

**LKC Transaction GmbH**  
M&A Beratungsgesellschaft  
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München  
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

**LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Seifartshofstraße 25 | 96450 Coburg  
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeuslein.de

## KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:  
Malte Thalemann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende  
Steuer- und Strukturberatung,  
Unternehmenstransaktionen:  
Zeno Eder  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:  
Veronika Kogel  
Steuerberaterin  
Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:  
Dr. Robert Konold  
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,  
Steuerberater  
Tel.: +49 89 660697-0

Nachfolge:  
Dr. Matthias Schwierz  
Tel.: +49 89 546701-18

Recht:  
Tobias Schwartz  
Rechtsanwalt  
Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:  
Dr. Jasper von Hoerner  
Rechtsanwalt  
Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:  
Joachim D. Heinrich  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel.: +49 89 546701-67

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 19.10.2018

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Online-Ausgabe abonnieren:

